Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 21 (1948)

Heft: 9

Artikel: Abänderung der Verfügung über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-516914

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gegen Gutscheine den betreffenden Gemeinden überlassen werden. Dieser Befehl hat der Armee viel Geld gekostet. Richtig wäre es gewesen, wenn dieses Material pro Division zentral gelagert und unterhalten worden wäre. Als nämlich das Regiment wenige Monate später für die Einrichtung der neuen Winterkantonnemente zum Beispiel Öfen bei den in Frage stehenden Gemeinden wieder abholen wollte, waren diese bereits verschwunden. Die verantwortlichen Organe dieser Gemeinden entledigten sich der Verantwortung mit der Ausrede, die Truppe habe diese Öfen bereits abgeholt. Tatsache ist jedoch, daß ein Teil der Bevölkerung nach Abzug der Truppe alles mit Beschlag belegt hatte, was gerade gebraucht werden konnte. Zudem verdarb ein Teil des gelagerten Materials zufolge unzweckmäßiger Lagerung oder verrostete. (Fortsetzung folgt)

Abänderung der Verfügung über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk

Das eidgenössische Militärdepartement hat am 2. August 1948 eine Verfügung erlassen, die in Abänderung der bisher gültigen Bestimmungen mit Rückwirkung ab 1. Mai 1948 folgendes anordnet:

In den Rekruten-, Unteroffiziers-, Offiziers-, Flieger-, Fourier- und Sanitätsgefreitenschulen wird während des Dienstes defekt gewordenes Ordonnanzschuhwerk der Offiziere (einschließlich private Stiefel der Offiziere), Unteroffiziere, Soldaten, Rekruten und Hilfsdienstpflichtigen zulasten der Dienstkasse repariert. Eine Neubesohlung von Ordonnanzschuhwerk (einschließlich private Stiefel der Offiziere) zulasten des Staates darf jedoch frühestens nach 100 Diensttagen nach dem Bezug des betreffenden Ordonnanzschuhwerkes oder der letzten zulasten der Dienstkasse bezahlten Besohlung desselben erfolgen. Diese Schuhreparaturen sind im Dienstbüchlein auf Seite 14a (bzw. 14 neue Ausgabe) einzutragen. Die Reparatur von Zivilschuhen darf nicht zulasten der Dienstkasse erfolgen.

In den übrigen Schulen und Kursen (Wiederholungskursen usw.) dürfen nur Nachbenagelungen und kleine Reparaturen (z. B. Näharbeiten, Ersatz von Haken und Ösen) von Ordonnanzschuhwerk oder gleichwertigem Zivilschuhwerk zulasten der Dienstkasse bezahlt werden. Für solche Reparaturen darf der Bund in einer Schule oder in einem Kurs pro Mann für ein oder zwei Paar Schuhe mit einem Kostenbetrag von zusammen höchstens Fr. 3.20 belastet werden. Soweit im Einzelfalle die Reparaturkosten für die Schuhe eines Mannes diesen Betrag übersteigen, gehen sie zu dessen Lasten. Nicht felddiensttaugliche Zivilschuhe (z. B. leichte Ausgangsschuhe und Halbschuhe) dürfen nicht zulasten des Bundes repariert werden.

Können in besonderen Fällen die während des Dienstes entstandenen Schäden vor der Entlassung der Truppe nicht mehr repariert werden, so ist dem Wehrmanne eine im Rahmen des festgesetzten Höchstbetrages von Fr. 3.20 wenn mög-

lich von einem Schuhfachmann zu bestimmende Entschädigung auszubezahlen mit der Verpflichtung, die Reparatur sofort nach der Entlassung ausführen zu lassen. Die Auszahlung dieser Entschädigung ist im Dienstbüchlein auf Seite 14a (bzw. 14 neue Ausgabe) einzutragen, unter Angabe des Betrages.

In den Wiederholungskursen usw. hat die Truppe die Ordonnanz- und gleichwertigen Zivilschuhe unter Verwendung der in den Schuhmacherkisten und -taschen vorhandenen Schuhnägel durch eigene Schuhmacher nachzubenageln. Verfügt die Truppe über keinen eigenen Schuhmacher, so können Nachbenagelungen durch zivile Schuhmacher und Schuhmachermeister vorgenommen werden. In diesem Falle liefert ihnen die Truppe die erforderlichen Schuhnägel, welche die Truppe nötigenfalls beim Korpssammelplatz- oder Waffenplatzzeughaus anfordern kann.

Reparaturen an Ordonnanzschuhwerk und gleichwertigem Zivilschuhwerk zulasten der Dienstkasse dürfen nur an Schuhmacher und Schuhmachermeister vergeben werden, die einen Ausweis der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung über die Berechtigung zur Ausführung von Reparaturarbeiten an Ordonnanzschuhwerk besitzen. Einzig Nachbenagelungen und kleine Reparaturen im Sinne von Artikel 19, Absatz 2, dieser Verfügung dürfen, wenn nötig, auch andern Schuhmachern und Schuhmachermeistern übertragen werden. Die Kommandanten der Schulen und Kurse sorgen für die Befolgung dieser Vorschrift.

Die Reparaturen und die Verrechnung sind gemäß den jeweils gültigen Richtlinien für die Ausführung von Reparaturarbeiten an Ordonnanzschuhwerk und maximale Reparaturpreise auszuführen.

Die Kommandanten haben das Schuhwerk (Ordonnanz- oder gleichwertiges Zivilschuhwerk) beim Diensteintritt und bei der Entlassung einer genauen Inspektion zu unterziehen. Die bei Dienstaustritt festgestellten Schäden müssen sofort auf Rechnung des Mannes behoben werden. Die Kommandanten sorgen dafür, daß die während des Dienstes entstandenen Schuhdefekte vor der Entlassung der Truppe repariert werden.

Zeitschriftenschau

Künstliche Milch für Soldaten

Die amerikanischen Soldaten, die als Besatzungstruppen in Korea, Japan und auf den Philippinen dienen, haben sich laut der Zeitschrift „Neuheiten und Erfindungen" (Bern) darüber beschwert, daß sie auf frische Milch verzichten müssen. Darum hat das Quartiermeisteramt der amerikanischen Armee Sachverständige an Ort und Stelle entsandt, um dort Milch künstlich herzustellen, sogenannte „rekonstruierte" Milch. Diese wird erzeugt, indem Trockenmilch mit Butteröl und Wasser vermischt wird, und diese Mischung soll eine „geschmacklich befriedigende Trinkmilch" darstellen.

(Aus „Allg. Schweiz. Militärzeitung", Juni 1948)